

Ablauf eines Erwerbsminderungsrentenverfahren oder Schwerbehindertenverfahren

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

Sie haben uns damit beauftragt, für Sie ein Erwerbsminderungsrentenverfahren oder ein Schwerbehindertenverfahren vor dem Sozialgericht zu vertreten. Vielen Dank für Ihr Vertrauen.

Während des ersten Gespräches haben wir Ihnen den Verlauf des gerichtlichen Verfahrens erklärt. Das waren viele Informationen auf einmal; möglicherweise haben Sie nicht alle Informationen aufnehmen können und erinnern sie nach kurzer Zeit auch nicht mehr, denn das Verfahren ist insbesondere für rechtliche Laien nicht einfach zu verstehen.



Wir möchten Ihnen den Verlauf des gerichtlichen Verfahrens erläutern und Ihnen mit dieser schriftlichen Information ein Papier anhand geben, dass Sie sich in den nächsten Monaten bzw. Jahren immer wieder durchlesen können, damit Sie sehen können, wo wir gerade stehen.

Entweder haben Sie selbst Klage erhoben oder Sie sind mit dem Widerspruchsbescheid zu uns gekommen und wir haben namens und in Vollmacht für Sie Klage erhoben. **Was passiert jetzt weiter in welcher Reihenfolge? Das erklären wir gern.**

Der Verlauf des Verfahrens hier zunächst in Stichworten.

Die detaillierten Erläuterungen zu den einzelnen Punkten finden Sie im sich darin anschließenden Text.

- Erhebung der Klage und Antrag auf Akteneinsicht in die Sachakte der Beklagten
- Mitteilung des Gerichts über Eingang der Klage
- Übersendung der Fragebögen des Gerichts und der Schweigepflichtsentbindungserklärung
- Übersendung der Sachakte der Beklagten an die Rechtsanwälte
- Begründung der Klage, soweit bereits möglich
- Eingang der Arztanfragen, Gelegenheit zur Stellungnahme
- Erwiderung der Beklagten zur Klagebegründung und Stellungnahme zu den Arztberichten
- Stellungnahme der Anwälte zu den Arztberichten und zur Erwiderung der Beklagten
- Beweisbeschluss des Sozialgerichts unter Bestimmung eines Gutachters
- Mitteilung des Gutachters direkt an den Kläger über Termin zur Begutachtung
- Vorlage des Gutachtens, ggf. mit einer Empfehlung des Gerichts zum weiteren Vorgehen
- Rücksprache mit dem Kläger nach dem Gutachten
- Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung
- Termin beim Gericht



Das Gericht wird uns (oder bereits Ihnen) **den Eingang der Klage bestätigen** und nennt uns ein gerichtliches Aktenzeichen und übersendet einen Fragebogen, mit dem für die letzten fünf Jahre die Krankenhaus- und Reha-Aufenthalte sowie die behandelnden Ärzte abgefragt werden. **Den Fragebogen und die Schweigepflichtsentbindungserklärung** übersenden wir Ihnen zum Ausfüllen und bitten Sie, uns die Unterlagen im Original und unterschrieben zurückzusenden. Parallel haben wir Einsicht in die Verwaltungsakte der Beklagten beantragt und erhalten diese oft nach etwa vier bis sechs Wochen. **Der gesamte Vorgang dauert insgesamt im Regelfall etwa sechs bis zehn Wochen.**

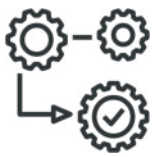


Tragen Sie bitte nur **Ärzte und Krankenhausaufenthalte ein, die mit den Krankheiten zu tun haben, wegen derer Sie die Rente oder die Schwerbehinderung begehren**. Beispiel: Wir klagen für Sie wegen eines höheren Grades der Behinderung, da Sie Probleme mit dem Rücken haben oder machen für Sie einen Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente geltend, da Sie schwere Depressionen haben, und Sie waren vor zwei Jahren wegen einer akuten Blasen- und Nierenbeckenentzündung für fünf Tage im Krankenhaus. Der Krankenhausbericht hilft nicht bei Ihrem Begehren auf Rente oder Erhöhung des Grades der Schwerbehinderung, lassen Sie diesen Krankenhausaufenthalt also weg. Wenn Sie unsicher sind, dann tragen sie Krankenhausaufenthalte und Arztadressen gern vollständig ein oder fragen Sie uns.



Wenn wir die Verwaltungsakte der Beklagten erhalten, können wir manchmal schon die Klage begründen. Hierfür erhalten wir vier bis acht Wochen Zeit, möglicherweise haben wir bereits dann Fragen an Sie, die wir per Mail, per Brief oder in einem Telefontermin klären können oder wir werden Sie bitten einen Termin mit uns zu vereinbaren.

Das Gericht holt nach Eingang des ausgefüllten Formulars bei den angegebenen Ärzten und Krankenhäusern Befundberichte ein und fordert uns zeitgleich auf, die Klage zu begründen. Das können wir oft aus dem Stand, manchmal benötigen wir aber die vom Gericht angeforderten Arztberichte oder weitere Informationen von Ihnen direkt. Wir erhalten Kopien der eingeholten Arzt- und Krankenhausberichte und können zu diesen Stellung nehmen und dann auch die Klage ggf. ergänzend begründen, sofern dies nicht bereits erfolgt ist. Das kann die Gegenseite, also das Versorgungsamt oder der Rentenversicherer auch. Abhängig davon wie schnell die Ärzte und Krankenhäuser antworten – im Sommer dauert dies wegen der Urlaubszeit besonders lang – **liegen uns die Berichte etwa nach drei bis sechs Monaten nach Klageerhebung** vollständig vor.



Das Gericht muss dann entscheiden, ob es durch Beweisbeschluss entscheidet, dass medizinische Sachverständigengutachten einzuholen sind und entscheidet dann auch, in welchen Fachrichtung welche Ärzte ein Gutachten erstatten. Wir haben keinen unmittelbaren Einfluss auf die Fachrichtung oder den konkreten Gutachter. Der Beweisbeschluss wird uns zugestellt, wir senden Ihnen diesen unmittelbar zu. Der bestellte Gutachter wird sich wegen eines Termins direkt bei Ihnen melden. Der Gutachter ist gehalten spätestens drei Monate nach dem Termin sein Gutachten an das Gericht zu senden. Bei einigen Fachrichtungen ist bereits das Finden eines geeigneten Gutachters ein echtes Problem; bei psychiatrischen Gutachten kann es gut sein, dass man (also leider Sie) neun Monate oder länger auf den Gutachtertermin warten muss.



Liegt das Gutachten dem Gericht vor, erhalten wir eine Kopie, die wir in der Regel sofort an Sie weiterleiten. Ist das Gutachten klar zu Ihren Gunsten, wird das Gericht die Beklagtenseite zu einem Anerkenntnis auffordern. Bestätigt das Gutachten Ihren Wunsch nicht, mag das Gericht uns auffordern, die Klage zurückzunehmen. In 50% aller Fälle müssen wir nach Erhalt des Gutachtens miteinander sprechen und Sie müssen vorher das Gutachten sehr sorgfältig lesen und durcharbeiten. Das wird anstrengend für Sie sein, lässt sich aber nicht vermeiden. Auf der Grundlage unserer Besprechung werden wir dann Stellung zum Gutachten nehmen.



Es wird dann eine mündliche Verhandlung geben. Der Gutachter wird anwesend sein, ein Vertreter der Beklagten und auf der Richterseite werden der Vorsitzende und zwei Schöffen sitzen und Sie werden mit mir an Ihrer Seite sein. Wir besprechen vor der mündlichen Verhandlung den Ablauf, regelmäßig telefonisch.



Vielfach werden wir gefragt, wie lang das Verfahren dauert. Das können wir nur in etwa abschätzen, denn die Dauer hängt von vielen Faktoren ab (Dauer der Besorgung der Arztberichte, Dauer der Erwidern der Gegenseite, Zeit, die wir benötigen, um eine Klagebegründung zu verfassen, Zeit, die das Gericht für einen Beweisbeschluss benötigt, Zeit, die der Gutachter benötigt einen Termin festzulegen, Vorlage des Gutachtens, etc).



Das Verfahren wird wenigstens zwölf Monate aber eher zwei bis drei Jahre dauern; das sind die aktuellen Laufzeiten, an denen wir gar nichts ändern können. Seien Sie vergewissert, dass Sie jeden Posteingang umgehend erhalten und wenn wir per Mail kommunizieren, dann erhalten Sie die Posteingänge sofort und bevor Frau Rechtsanwältin Zander-Böhm diese sichten konnte. Wir können die Laufzeiten bei Gericht nicht beschleunigen, auch wir empfinden die Laufzeiten als unbefriedigend.



Ihre Kanzlei am Winterhuder Markt
Rechtsanwältin Melanie Gutmann
Rechtsanwältin Constanze Zander-Böhm